

1396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag 856/A der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Andreas Khol sowie Dr. Peter Kostelka und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 17. Juli 1998 im Nationalrat eingebracht.

Der Verfassungsausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 15. September 1998 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas **Khol**, Mag. Johann Ewald **Stadler**, Maria **Rauch-Kallat**, Mag. Dr. Heide **Schmidt**, Mag. Terezija **Stoisits**, Mag. Walter **Posch**, Dr. Irmtraut **Karlsson**, Mag. Cordula **Frieser** und Dr. Alois **Mock**.

Die Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka** und Dr. Andreas **Khol** brachten zu Art. I Z 9 einen Zusatzantrag ein. Weiters brachten die Abgeordneten Mag. Dr. Heide **Schmidt** und Genossen einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

“Derzeit müssen Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, diese Unterstützungsunterschrift vor einem Gemeindebediensteten leisten bzw. zum Gericht oder einem Notar gehen und dort ihre Unterschrift leisten. Dies stellt eine unverhältnismäßige Hürde dar, die auch zu persönlichen Nachteilen für die Unterstützter führen kann. Der neue Vorschlag sieht nun vor, daß zwar die Zahl der Unterstützungserklärungen gleich bleibt, jedoch sind diese nicht mehr unmittelbar vor der Gemeindebehörde abzugeben, was in der Praxis eine nicht unwesentliche Erleichterung bei der Sammlung von Unterschriften darstellt und es somit Parteien, die noch nicht im Parlament vertreten sind, ermöglicht, am demokratischen Meinungsbildungsprozeß teilzuhaben.”

Weiters brachten die Abgeordneten Maria **Rauch-Kallat**, Dr. Peter **Kostelka** und Mag. Terezija **Stoisits** zu § 52 und § 66 des gegenständlichen Initiativantrages einen Zusatzantrag ein. Schließlich wurde von den Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka** und Maria **Rauch-Kallat** ein Entschließungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 856/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung oder oberwähnten Zusatzanträge in der diesem Bericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Entschließungsantrag wurde mit Simmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Heide **Schmidt** und Genossen fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Der Verfassungsausschuß stellt fest, daß die in § 25 Abs. 1 NRWO bzw. in § 13 EuWO jeweils normierte Frist von zehn Tagen zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis grundsätzlich so angesetzt werden soll, daß diese Frist nur ein Wochenende umfaßt. Nur wenn der Fristenlauf nicht anders bewerkstelligt werden kann, soll sich die Einsichtnahme auch über zwei Wochenenden erstrecken.

Der Verfassungsausschuß hält weiters fest, daß die in § 42 Abs. 3 NRWO, in § 4 Abs. 4 Volksbegehren gesetz, in § 7 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz und in § 30 Abs. 3 EuWO jeweils normierten Verfahren zur Abgabe von Unterstützungserklärungen jedenfalls auch die schriftliche Übermittlung von Unterstützungserklärungen an die Gemeinde ermöglichen, wobei in derartigen Fällen die Gemeinde die Bestätigung vorbereitet und der Unterstützungswillige diese persönliche abholt.

2

1396 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle
1. dem **angeschlossenen Gesetzentwurf (Anlage 1)** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die **beigedruckte Entschließung (Anlage 2)** annehmen.

Wien, 1998 09 15

Karl Donabauer

Berichterstatter

Dr. Peter Kostelka

Obmann

Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 lautet:

“(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Gemeinden, in denen Kundmachungen gemäß § 26 angeschlagen werden, kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen beginnt der Einsichtszeitraum am vierundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.”

2. In den §§ 25 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 und 33 ist jeweils das Wort “Einsichtsfrist” durch das Wort “Einsichtszeitraum” in der grammatisch richtigen Form zu ersetzen.

3. In § 26 Abs. 1 ist die Zahl “20 000” durch “10 000” zu ersetzen.

4. § 26 Abs. 2 lautet:

“(2) Solche Kundmachungen können auch in anderen Gemeinden angeschlagen werden; sie sind jedenfalls anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet.”

5. § 60 Abs. 4 lautet:

“(4) Weiters kann die Bestätigung durch einen volljährigen Zeugen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen, der über einen gültigen österreichischen Reisepass verfügt, dessen Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.”

6. In § 52 wird folgender Abs. 5 eingefügt; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6:

“(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, daß in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

7. In § 66 lauten die Absätze 1 und 2:

“(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

8. Der § 72 Abs. 4 entfällt, der folgende Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

4

1396 der Beilagen

9. Die Anlage 3 lautet:

Anlage 3, Vorderseite

Nach einer Stimmabgabe im Ausland übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) nach Erhalt einer der beiden untenstehenden Bestätigungen so rechtzeitig an die umseits angeführte Landeswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am XX.XX.XXXX, 12.00 Uhr, gewährleistet ist.

Nationalratswahl XXXX**Wahlkarte**

Bezirk		Wahlsprengel	Regionalwahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
fortlaufende Zahl	Vor- und Familienname (first name, surname/prénom, nom de famille)	Geburtsjahr (year of birth, année de naissance)	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ für den (die) Bürgermeister(in)	Amts-stampiglie <small>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahtrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, auf der sich die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</small>	

Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland

Bestätigung durch eine(n) Zeugen (Zeugin) oder durch eine österreichische Vertretungsbehörde/Einheit				
Der/Die oben Genannte hat vor mir				
am (Datum)	um (Uhrzeit)	in (Ort der Stimmabgabe)	in (Staat)	
das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen.				
Vor- und Familienname des Zeugen (der Zeugin) in Blockschrift	Geburtsdatum	Reisepass Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum
Unterschrift des Zeugen (der Zeugin) oder Unterschrift und Stampiglie der österreichischen Vertretungsbehörde/Einheit 				
Bestätigung durch einen österreichischen Notar vergleichbare Person				
BESTÄTIGUNG/ ATTEST/ CERTIFICAT	Herr/Frau – Mr./Mrs. – Monsieur/Madame			
erschien in meinem Büro (Ort, Staat) – appeared in my office in (place/Department/State) – est apparu devant moi à (la place/Etat)	am – on – le	um – (a.m. p.m.) – à heures		
legte das verschlossene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und verschloss sie. – enclosed the sealed envelope in this voting envelope and sealed it. – a fermé l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans la deuxième enveloppe d'élection, qu'il a ensuite fermée.				
Unterschrift und Stampiglie – Signature and stamp – Signature et cachet 				

**Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahltag,
XX.XX.XXXX, bis zur Schließung des letzten Wahllokals, zu erfolgen.**

INFORMATION FÜR WAHLKARTENWÄHLER(INNEN)

Bei der Nationalratswahl am XX.XX.XXXX können Sie sowohl als österreichischer(r) Staatsbürger(in), der (die) ständig im Ausland lebt, als auch als im Inland lebender(r) Wahlberechtigter(r), der (die) sich voraussichtlich am Wahlgang im Ausland aufzuhalten wird, mit dieser Wahlkarte außenhalb Österreichs Ihre Stimme abgeben. Mit der Wahlkarte kommen Sie von Ihnen Wahlrecht, aber auch im Inland, am Wahlgang selbst, Gebrauch machen.

Stimmabgabe im Inland:

Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahlgang (XX.XX.XXXX) sorgfältig auf und übergeben Sie die Wahlkarte vor der Stimmabgabe ungeöffnet dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie am Wahlgang Ihre Stimme abgeben wollen, nach einem Wahllokal, das Wahlkarten entgegennimmt, und nach dem Ende der örtlichen Wahlzeit.

Stimmabgabe im Ausland:

Im Gegensatz zur Wahlhandlung innerhalb des Bundesgebietes können Sie im Ausland bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte, also schon vor dem eigentlichen Wahlgang, Ihre Stimme abgeben, **sobald Sie das Bundesgebiet verlassen haben**. Dies ist im Hinblick auf ein rechtzeitiges Eintreffen der Wahlkarte bei der Landeswahlbehörde auch empfehlenswert.

Da es im Ausland keine Wahlkarte gibt, liegt der Wahlgang in Ihrer Verantwortung. Sie haben den amtlichen Stimmzettel unbedacht und unbewußt auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvet zurückzulegen, das gummierte Wahlkettner zu verschließen (das Einschlagen der Lasche genug nicht und das verschlossene Wahlkuvet in die Wahlkarte zurückzulegen). **Das Zurücklegen des verschlossenen Wahlkvetes in die Wahlkarte müssen Sie durch entsprechende Eintragungen in eine der umstättigen Rubriken bestätigen lassen**. Die Bestätigung, aus der Ihre Identität sowie Ort und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Stimmabgabe im Ausland hervorzuheben hat, kann auf folgende Weise geschehen:

- durch eine einem österreichischen **National** vergleichbare Person oder eine nach dem Recht des Ausländerstaates zur Beglaubigung berechtigte Einrichtung,
 - durch eine **österreichische Vertretungsbehörde im Ausland**,
 - durch **einen(wolljährigen(n)) österreichischen(n) Staatsbürgern(in)**, der (die) über einen gültigen Reisepass verfügt, dessen Ausstellungsgesetzen (Nummer des Reisepasses, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung) bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf die Wahlkarte einzutragen sind.
- Als Mitglied einer auf Ersuchen einer internationalen Hilfsorganisation im Ausland entsendenden Einheit können Sie Ihre Stimme innerhalb ihrer Einheit abgeben.

Eine Stimmabgabe im Ausland hat spätestens am Wahlgang, bis zur Schließung des letzten Wahllokals, zu erfolgen. Die verschlossene und mit der erforderlichen Bestätigung versehene Wahlkarte muss spätestens am XX.XX.XXXX, 12:00 Uhr, bei der **erforderlichen Bestätigung ver sehene Wahlkarte muss Landeswahlbehörde** einglang. **Verspätet eingelangte Wahlkarte werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt**.

Wenn Sie die Stimmabgabe von einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsulat) bestätigen lassen, wird diese die Wahlkarte rechzeitig der zuständigen Landeswahlbehörde weiterleiten. Wenn Sie die Stimmabgabe auf andere Weise bestätigen lassen, haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen verschlossenen Wahlkuvet rechtzeitig bei der zuständigen Landeswahlbehörde einglang. **Verspätet eingelangte Wahlkarte werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt**.

Für den Fall, dass Sie Ihre Stimmabgabe durch eine österreichische Vertretungsbehörde bestätigen lassen wollen, wird empfohlen, sich rechtzeitig nach den Öffnungszeiten zu erkundigen. Nähere Auskünfte erhalten Ihnen:

- die jeweilige Vertretungsbehörde,
 - das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX),
 - das Bundesministerium für Inneres (Anschrift: XXXX, Telefon: XXXX, Telefax: XXXX, E-mail: XXXX).
- Bitte beachten Sie:**
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

LANDESWAHLBEHÖRDE

FÜR DEN REGIONALWAHLKREIS

© 2004-2005 BZG Austria. Alle Rechte vorbehalten. Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des BZG Austria erlaubt.

ÖSTERREICH – AUTRICHE – AUSTRIA
A-
Piz.

6

1396 der Beilagen

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Entschließung

Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den Organisationen von blinden oder schwer sehbehinderten Personen zu prüfen, inwieweit diesen Personen bei Nationalratswahlen – wie bei anderen Wahlen – geeignete Hilfsmittel zur selbständigen Ausübung des Wahlrechts zur Verfügung gestellt werden können und gegebenenfalls entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten.